

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIII. Band

(Ausgegeben den 19. März 1949)

20. Stück

Inhalt: Nr. 143.	Gesetz über die kirchliche Besteuerung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	111
Nr. 144.	Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung	112
Nr. 145.	Landesgesetz über das Kirchensteuerwesen	113
Nr. 146.	Gesetz, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes	114
Nr. 147.	Gesetz über Maßnahmen zur Vereinfachung des Kassenwesens der Kirchengemeinden	116
Nr. 148.	Gesetz, betreffend den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1950 ...	116
Nr. 149.	Gesetz, betreffend Beendigung der Gehaltseinbehaltungen auf Grund der Anordnung des Oberkirchenrats vom 20. November 1948	117
Nr. 150.	Gesetz, betreffend Ampfarrung des Hammelwarderlandes aus der Oldenburgischen Kirchengemeinde Kirchhammel-warden in die Hannoversche Kirchengemeinde Bruch	117
Nr. 151.	Beschluß der kirchenordnungsgebenden Landessynode, betreffend Bestätigung von Verordnungen	118
	Nachrichten	118

Nr. 143.

Gesetz über die kirchliche Besteuerung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

Oldenburg, den 26. Februar 1949.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Notlage der Kirche hat die Landessynode das folgende Gesetz beschlossen. Dabei ist sie von folgenden Gedanken geleitet worden:

1. Es soll möglichst bald eine kircheneigene Form der Veranlagung und Erhebung der kirchlichen Beiträge unter Lösung von staatlichen Steuermaßstäben und Veranlagungsmethoden geschaffen werden.
2. Die Selbständigkeit der Vermögensverwaltung der einzelnen Gemeinde soll aufrechterhalten bleiben.
3. Soweit die Kirche auf Grund dieses Gesetzes Steuern erhebt, die bisher der einzelnen Gemeinde zustanden, ist sie bei Erhebung und Verwaltung der Steuern Treuhänder der Kirchengemeinden. Sie hat deren Interessen und überkommene Rechte zu wahren.

§ 1.

Die Kirche und die Kirchengemeinden heben Kirchensteuern gemäß nachfolgender Regelung zur Deckung ihres Geldbedarfs:

A. Landeskirchensteuer.

§ 2.

Die Kirche erhebt eine Landeskirchensteuer zur Deckung folgender Ausgaben:

- a) Landeskirchenleitung und allgemeine kirchliche Verwaltung,
- b) Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes,
- c) sonstige Leistungen für den Pfarrerstand,
- d) Ausbildung des theologischen Nachwuchses der Kirche,
- e) für innerkirchliche Arbeiten,
- f) Zuschüsse an Kirchengemeinden, soweit deren haushaltsmäßiger Bedarf aus den eigenen Einnahmen und nach Ausschöpfung der Ortskirchensteuer nicht gedeckt werden kann,
- g) sonstige nach Maßgabe des Voranschlags der Landeskirchenkasse übernommene oder zu übernehmende Aufwendungen.

§ 3.

Das Aufkommen der Landeskirchensteuer wird vom Oberkirchenrat verwaltet und auf die Kirche und die Kirchengemeinden verteilt.

§ 4.

Die Landeskirchensteuer wird als Zuschlag zur Einkommen- (Lohn-) Steuer und gegebenenfalls zur Vermögenssteuer erhoben.

Die Höhe des Zuschlages wird vom Oberkirchenrat für ein Steuerjahr jeweils festgesetzt.

Höhe und Verteilungsmaßstab der Landeskirchensteuer sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 5.

An Stelle des Zuschlages zur Einkommen- (Lohn-) Steuer kann die Landeskirchensteuer nach Maßgabe des dieser Steuer zugrunde liegenden Einkommens erhoben werden.

Die Art der Steuererhebung wird vom Oberkirchenrat bestimmt.

§ 6.

Für die nach Maßgabe des Einkommens erhobene Steuer kann vom Oberkirchenrat ein besonderer Tarif aufgestellt werden. Dabei kann eine Staffelung der Steuern für Ledige und Verheiratete sowie nach der Zahl der Kinder erfolgen. Ebenso können Abschläge von der Einkommensteuer festgesetzt werden. Für die Kirchensteuer der einzelnen Steuerpflichtigen kann eine Höchstgrenze bestimmt werden.

§ 7.

Die Landeskirchensteuer wird jeweils für ein Steuerjahr veranlagt und gehoben.

Das Steuerjahr wird vom Oberkirchenrat festgesetzt. Die Landeskirchensteuer wird nach der für das Steuerjahr zu entrichtenden Maßstabsteuer veranlagt. Wenn für die Maßstabsteuer ein anderer Veranlagungszeitraum gilt, sind Ausnahmen möglich.

B. Ortskirchensteuer.

§ 8.

Die Kirchengemeinden erheben eine Ortskirchensteuer zur Deckung ihres Geldbedarfs, soweit er nicht durch eigene Einnahmen und durch Zuschüsse aus der Landeskirchensteuer gedeckt wird.

§ 9.

Die Ortskirchensteuer kann erhoben werden:

- a) als weiterer Zuschlag zur Einkommen- (Lohn-) Steuer und zur Vermögenssteuer,
- b) nach Maßgabe des der Einkommen- (Lohn-) Steuer zugrunde liegenden Einkommens, wenn sie nicht als Zuschlag zur Einkommen- (Lohn-) Steuer erhoben wird,
- c) als Zuschlag zur Grundsteuer oder sonst nach Maßgabe des Grundbesitzes, insbesondere zur Deckung der Baulast der Gemeinde,
- d) als Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrage von 10 DM pro Jahr.

§ 10.

Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden vom Gemeindefkirchenrat festgesetzt. § 7 findet entsprechende Anwendung.

C. Steuerpflicht.

§ 11.

Kirchensteuern sind zu entrichten von allen Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuerjahres im Bereich der Kirche Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14, 1 Steueranpassungsgesetz) haben. Wird die Gliedschaft in der Kirche oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bereich der Kirche erst

nach Beginn des Steuerjahres begründet oder vor Schluß aufgegeben, so beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht mit dem 1. des auf den für Beginn oder Ende maßgebenden Vorgangs folgenden Monats. Die Kirchensteuerschuld beträgt nur den entsprechenden Bruchteil des auf den nächsten durch 12 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundeten Jahressteuersolls.

Außerhalb der Gemeinde wohnende bekenntnisangehörige natürliche Personen werden mit ihren in der Gemeinde gelegenen Grundstücken in derselben Weise wie die Gemeindeglieder zur Ortskirchensteuer herangezogen.

Hinsichtlich des Erlöschens der Steuerpflicht bei einem vor dem Amtsgericht erklärten Kirchenaustritt gelten die staatlichen Bestimmungen.

D. Veranlagung und Hebung der Kirchensteuern.

§ 12.

Die Landeskirchensteuer wird vom Oberkirchenrat, die Ortskirchensteuer vom Gemeindefkirchenrat veranlagt und gehoben. Der Oberkirchenrat kann die Hebung der Landeskirchensteuer den Gemeindefkirchenräten übertragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Oberkirchenrat zu erstatten.

§ 13.

Der Oberkirchenrat kann gemäß § 18 Reichsabgabenordnung und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 21. Dezember 1948 bei den zuständigen staatlichen Stellen beantragen, daß die Landeskirchensteuer zusammen mit den ihr zugrunde liegenden staatlichen Steuern gehoben wird.

Die Gemeindefkirchenräte können mit Zustimmung des Oberkirchenrats beantragen, daß die Ortskirchensteuer zusammen mit den ihr zugrunde liegenden staatlichen oder kommunalen Steuern gehoben wird.

§ 14.

1. Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer zusammen veranlagt sind, (Ehegatten oder Haushaltsvorstände und Kinder) haben die aus der veranlagten Einkommensteuer sich ergebende Kirchensteuer nur einmal als Gesamtschuldner zu entrichten. Gehören die zusammen veranlagten Personen verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften an oder gehört ein Teil von ihnen keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an, so wird die veranlagte Einkommensteuer auf die zusammen veranlagten Personen zu gleichen Teilen ausgeschieden. Die Angehörigen der Kirche haften für die auf ihren Auscheidungsanteil entfallende Kirchensteuer als Gesamtschuldner.
2. Wird ein Lohnsteuerpflichtiger außerdem veranlagt, so gilt Absatz 1 nur für den nicht durch Steuerabzug getilgten Teil der veranlagten Einkommensteuer.

§ 15.

Bei Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird, wenn der Steuerpflichtige und sein Ehegatte verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften angehören oder wenn einer der Ehegatten einer solchen Religionsgesellschaft nicht angehört, die Kirchensteuer für den der Kirche angehörenden Ehegatten nur aus der Hälfte der einbehaltenen Lohnsteuer berechnet.

E. Rechtsmittel.

§ 16.

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch zu. Er ist binnen einer Frist von einem Monat vom Tage des Zugangs des Heranziehungsbescheides oder der Einbehaltung an gerechnet einzulegen, und zwar bei dem Gemeindefkirchenrat des Wohnsitzes oder dem Oberkirchenrat.

Aber Einsprüche gegen die Heranziehung zur Landeskirchensteuer entscheidet der Oberkirchenrat nach Anhörung des Gemeindefkirchenrats. Er kann dem Gemeindefkirchenrat die Entscheidung im Einzelfall oder allgemein übertragen. Aber Einsprüche gegen die Heranziehung zur Ortskirchensteuer entscheidet der Gemeindefkirchenrat.

Für Stundungsanträge gilt die gleiche Zuständigkeit.

Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrats oder Gemeindefkirchenrats steht dem Steuerpflichtigen nach Maßgabe staatlichen Rechts die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Mit dem Einspruch gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann nicht die zugrunde liegende staatliche Maßstabsteuer angefochten werden.

F. Kirchensteuerbeirat.

§ 17.

Zur Beratung des Oberkirchenrats in Kirchensteuerfragen und zur Wahrung der Interessen der Kirchengemeinden wird ein Kirchensteuerbeirat geschaffen. Er besteht aus dem Synodalausschuß und weiteren fünf von der Synode gewählten Kirchengliedern, von denen nur zwei Pfarrer sein dürfen. Bei der Auswahl sind die verschiedenen Gebiete der Kirche und Arten der Gemeinden ausreichend zu berücksichtigen.

Der Oberkirchenrat bedarf bei den Entscheidungen gemäß §§ 3, 4, 5, 6, 13, 20 der Zustimmung des Kirchensteuerbeirats.

G. Schlußbestimmungen.

§ 18.

Das Gesetz betreffend die kirchliche Besteuerung vom 10. November 1909 in der Fassung vom 10. Mai 1947 wird aufgehoben.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1949 in Kraft.

§ 20.

Die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Oberkirchenrat. Er kann bestimmen, inwieweit Ausnahmen und Abweichungen stattfinden und kann insbesondere auch Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen.

Oldenburg, den 26. Februar 1949.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 144.

Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1949/50.

Oldenburg, den 14. März 1949.

Gemäß § 20 des Gesetzes wird mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirats folgendes angeordnet:

A. Landeskirchensteuer.

1. Das Kirchensteuerjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahre 1949 läuft das Kirchensteuerjahr vom 1. April bis 31. Dezember 1949.
2. Die Landeskirchensteuer beträgt 8 vom Hundert der im Kalenderjahr 1949 zu entrichtenden Einkommen- (Lohn-) Steuer. Es werden jedoch bei den zur Einkommensteuer Veranlagten nur die für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1949 zur Hebung gelangenden Einkommensteuerbeträge herangezogen. Bei den Lohnsteuerpflichtigen werden die auf einen nach dem 2. April 1949 endenden und einen vor dem 1. Januar 1950 beginnenden Lohnzahlungszeitraum entfallenden Lohnsteuerbeträge herangezogen.
3. Die Landeskirchensteuer beträgt höchstens 3 vom Hundert von $\frac{1}{4}$ des Einkommens der Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1949 und mindestens 3 DM jährlich oder 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich.
4. Die Landeskirchensteuer ist gemäß § 11 des Kirchensteuergesetzes zu entrichten von den Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuerjahres im Bereich der Kirche Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Bei den nach Ziffer 4 Steuerpflichtigen, die im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb Oldenburgs gelegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren erhoben. In den anderen Fällen wird die Landeskirchensteuer bei den Lohnsteuerpflichtigen durch die für die Ortskirchensteuer zuständige kirchliche Hebestelle erhoben. Die Erträge sind an die Landeskirchenkasse abzuführen.
6. Der Oberkirchenrat kann mit den übrigen Kirchen in Niedersachsen vereinbaren, daß für Steuerpflichtige, die in Oldenburg Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Betriebsstätte oder Dienststelle aber außerhalb Oldenburgs liegt, die Hebung der Kirchensteuer am Arbeitsort erfolgt, ohne daß eine Aufrechnung zwischen den Kirchen stattfindet, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Der Oberkirchenrat kann mit Behörden und Dienststellen außerhalb Oldenburgs, die Dienst- oder Versorgungsbezüge an Steuerpflichtige in Oldenburg zahlen, vereinbaren, daß die Landeskirchensteuer von den Behörden und Dienststellen einbehalten und an die Landeskirchenkasse unmittelbar abgeführt wird.

Wenn durch die Einziehung der Landeskirchensteuer im Wege des Lohnabzugs am Arbeitsort höhere Prozentsätze als am Wohnort einbehalten werden, können die Steuerpflichtigen am Ort ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts die Erstattung der überhöhten Beträge bei der örtlich zuständigen Kirchengemeinde beantragen. Die durch die Hebung höherer Prozentsätze bevorzugte Kirche wird die auf diese Weise erstatteten Beträge auf Grund eines Sammelnachweises einmal jährlich erstatten.

Nr. 145.

Landesgesetz über das Kirchensteuerwesen.

Oldenburg, den 26. Februar 1949.

Aus dem Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. Dezember 1948 bringen wir nachstehendes Landesgesetz vom 21. Dezember 1948 zum Abdruck.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Gesetz

zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 21. Dezember 1948.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Gebietsbeauftragten für das Land Niedersachsen hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts können auf Grund von Steuerordnungen Kirchensteuern erheben

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder nach Maßgabe des Einkommens,
- b) als Zuschlag zur Vermögenssteuer,
- c) als Zuschlag zu der Grundsteuer oder sonst nach Maßgabe des Grundbesitzes,
- d) in Form von Kirchengeld.

(2) Der Veranlagung zur Kirchensteuer können die Steuerarten nach Abs. 1 Buchstaben a bis d einzeln oder nebeneinander zugrunde gelegt werden.

(3) Für die nach Maßgabe des Einkommens und in Form von Kirchengeld zu erhebenden Kirchensteuern kann ein besonderer Tarif aufgestellt werden.

(4) Die Unterlagen, deren die Religionsgesellschaften für die Besteuerung bedürfen, werden ihnen auf Erfordern von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden mitgeteilt.

§ 2.

(1) Die Kirchensteuern nach § 1 können als Landes- (Diözesan-) Kirchensteuer oder als Ortskirchensteuer oder nebeneinander als Landes- (Diözesan-) Kirchensteuer und Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Religionsgesellschaften können für ihren Gesamtbereich oder für einzelne Teile einheitliche Steuerfätze auch für die Ortskirchensteuer beschließen und den hierzu notwendigen Finanzausgleich herbeiführen.

§ 3.

Im Rechtsmittelverfahren steht den zur Kirchensteuer Herangezogenen gegen die endgültige Entscheidung der zuständigen kirchlichen Organe binnen einem Monat die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

§ 4.

Die nach § 1 ergehenden Kirchensteuerordnungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der staatlichen Genehmigung, soweit nicht nach Gesetz oder Herkommen etwas anderes gilt.

§ 5.

(1) Um den Religionsgesellschaften den Übergang zu einer eigenen Regelung des Erhebungsverfahrens zu ermöglichen, können sie bei dem Niedersächsischen Minister der Finanzen beantragen, daß künftig - längstens jedoch bis zum 31. März 1952 - die Hebung der Kirchensteuer mit der Hebung der von den staatlichen oder kommunalen Finanzbehörden verwalteten Steuern verbunden wird.

(2) Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird, hat der Arbeitgeber auch die Kirchensteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt gleichzeitig mit der Lohnsteuer abzuführen. Auf die Haftung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers für die Abführung der Kirchensteuer finden die Vorschriften des § 38 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1005) sinngemäß Anwendung.

(3) Im übrigen regelt das Staatsministerium das Verfahren im Benehmen mit den Religionsgesellschaften.

§ 6.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten gleichlautende oder widersprechende Bestimmungen des bisherigen Rechts außer Kraft.

Hannover, den 21. Dezember 1948.

Der Niedersächsische Ministerpräsident
Kopf
Der Niedersächsische Kultusminister
Voigt

7. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen durch die Finanzämter gehoben und von den Finanzämtern unmittelbar an die Landeskirchenkasse abgeführt.

Für den Fall, daß eine Aufgliederung der Landeskirchensteuerbeträge nach der Konfession durch die Finanzämter nicht vorgenommen wird, erfolgt die Abführung an ein gemeinsam von der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und dem Bischöflichen Offizialat in Vechta eingerichtetes „Kirchensteuerkonto Oldenburg“.

8. Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer von den Arbeitgebern im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt. Die Finanzämter führen die Landeskirchensteuer an die Landeskirchenkasse unmittelbar ab. Ziffer 7 Abs. 2 findet Anwendung. Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

9. Der Oberkirchenrat verfügt über das Auskommen der Landeskirchensteuer gemäß dem Gesetz vom 26. Februar 1949 betr. den Voranschlag der Landeskirchenkasse.

B. Ortskirchensteuer.

10. Zur Ausführung des § 9 des Kirchensteuergesetzes im Rechnungsjahr 1949/50 wird angeordnet, daß Ortskirchensteuern als weiterer Zuschlag zur Einkommen- (Lohn-) Steuer und zur Vermögenssteuer oder nach Maßgabe des der Einkommen- (Lohn-) Steuer zugrunde liegenden Einkommens (§ 9 a und b) nicht erhoben werden.

11. Die Ortskirchensteuer gemäß § 9 c wird in der Form von Zuschlägen zu den Grundsteuerermessbeträgen gemäß dem Reichsgesetz vom 1. Dezember 1936 erhoben.

12. Von der Besteuerung gem. Ziffer 11 sind ausgenommen die Grundstücke, die von der staatlichen Grundsteuer befreit sind (§§ 4-6 des Grundsteuergesetzes vom 1. 12. 1936).

Es können alle bekenntnisangehörigen, außerhalb der Gemeinde wohnenden natürlichen Personen mit ihren in der Gemeinde belegenen Grundstücken in derselben Weise herangezogen werden wie die Gemeindeglieder.

Die auf dem Grundbesitz lastenden Kirchensteuern können sowohl von demjenigen Bekenntnisangehörigen gefordert werden, der als Eigentümer oder als Besitzer des Grundstücks im Kataster eingetragen ist, als zunächst auch von demjenigen, welcher das Grundstück nutzt.

13. Die Kirchenräte können beschließen, daß alle Gemeindeglieder, die eigenes Einkommen haben oder erwerbstätig sind, zur Zahlung eines Kirchgeldes gemäß § 9 d herangezogen werden. Wenn entsprechend den örtlichen Verhältnissen eine Staffelung des Kirchgeldes nach dem Einkommen möglich ist, kann diese erfolgen. Wenn das nicht möglich ist, kann für die Gemeinde ein fester Satz des Kirchgeldes im Rahmen des § 9 d bestimmt und festgesetzt werden, daß dieses Kirchgeld auf den Nachweis, daß das Einkommen einen bestimmten Mindestbetrag unterschreitet, hin ermäßigt wird. Ehefrauen, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, sind von der Zahlung des Kirchgeldes befreit.

14. Eine Ausschöpfung der Ortskirchensteuer im Sinne des § 2 f wird erst dann angenommen, wenn mindestens 10% der Grundsteuerermessbeträge und ein Kirchgeld von 4 DM (bei Unterschreitung eines Mindesteinkommens von 1800 DM 2 DM) gehoben wird. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.

15. Das Rechnungsjahr der Landeskirchenkasse und der Kirchengemeinden läuft weiterhin vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahres. Die Voranschläge sind für das Rechnungsjahr aufzustellen, die Ortskirchensteuer ist für das Rechnungsjahr zu beschließen.

Oldenburg, den 14. März 1949.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 146.

Gesetz, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes.

Oldenburg, den 26. Februar 1949.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landesynode als Gesetz, was folgt:

I. Dienstbezüge.

A. Grundgehalt.

§ 1.

Die Pfarrer beziehen ein Grundgehalt von 4400 DM, das nach Dienstaltersstufen bis zu 8400 DM steigt. Es beträgt:

im 1. und 2. Dienstjahre	4400 DM
" 3. " 4. "	4900 "
" 5. " 6. "	5400 "
" 7. " 8. "	5800 "
" 9. " 10. "	6200 "
" 11. " 12. "	6600 "
" 13. " 14. "	7000 "
" 15. " 16. "	7400 "
" 17. " 18. "	7800 "
" 19. " 20. "	8100 "
und in den folgenden Jahren	8400 "

§ 2.

Die ordinierten Hilfsprediger beziehen ein Grundgehalt von 3600 DM im 1. und 2. Dienstjahre, 3900 DM im 3. und 4. Dienstjahre, 4200 DM vom 5. Dienstjahre an.

§ 3.

Das Besoldungsdienstalter der Pfarrer beginnt mit dem Tage ihrer Anstellung als Pfarrer, das Besoldungsdienstalter der ordinierten Hilfsprediger mit dem Tage ihres Eintritts in den Dienst der Landeskirche nach erfolgter Ordination. Von diesen Zeitpunkten an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen.

Die für die Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen über die Berücksichtigung von Kriegs-, Wehr- und Arbeitsdienst bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters kommen sinngemäß in Anwendung.

Aber die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 4.

Der Anspruch auf das Aufrücken im Gehalt ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Im einzelnen finden darauf die für die Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

B. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 5.

Die Pfarrer erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß nach den jeweils geltenden staatlichen Bestimmungen für die planmäßigen Beamten, die ordinierten Hilfsprediger nach denen für die außerplanmäßigen Beamten.

§ 6.

Wird einem Pfarrer oder Hilfsprediger eine Dienstwohnung gewährt, so bezahlt er dafür an die Kirchenkasse eine Miete, die vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchenrats festgesetzt wird.

Die Miete darf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, der dem Dienstwohnungsinhaber jeweils zusteht, nicht übersteigen.

Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung des Oberkirchenrats Räume anderweitig ab, so fließt der Erlös in die Kirchenkasse.

C. Kinderzuschläge.

§ 7.

Die Pfarrer und ordinierten Hilfsprediger erhalten Kinderzuschläge in entsprechender Anwendung der für die Staatsbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

D. Stellenzulagen.

§ 8.

In Gemeinden mit mehr als 7000 Gemeindegliedern erhält der Pfarrer, der in der Gemeinde die Verwaltung führt, eine Stellenzulage von 400 DM jährlich. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Gemeindegliedern erhöht sich die Stellenzulage auf 600 DM jährlich.

Die Stellenzulagen kommen mit dem Aufhören der für sie bestimmten Voraussetzungen in Fortfall.

Die Stellenzulagen werden ruhegehaltsfähig, wenn sie 10 Jahre bezogen sind.

Einem Pfarrer, der das 10. Dienstjahr als Pfarrer noch nicht vollendet hat, steht diese Zulage nicht zu.

E. Aufbringung der Mittel.

§ 9.

Die Besoldung der Pfarrer und ordinierten Hilfsprediger erfolgt aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuer.

§ 10.

Das Stelleneinkommen aller Pfarrstellen ist zur teilweisen Deckung der Pfarrerbesoldung an die Landeskirchenkasse abzuführen.

II. Versorgungsbezüge.

A. Wartegeld und Ruhegehalt.

§ 11.

Auf die Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehalts der einstweilig oder endgültig in den Ruhestand versetzten Pfarrer und ordinierten Hilfsprediger finden die darüber für die staatlichen Beamten jeweilig geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Wird ein Pfarrer oder ordinierter Hilfsprediger im Wege der Disziplinarbestrafung seines Amtes enthoben, so erhält er als Wartegeld höchstens $\frac{1}{2}$ des Betrages, der ihm sonst bei der Versetzung in den Wartestand zustehen würde. Außerdem wird die Zeit, die er auf Grund der Entfernung aus dem Amt im Wartestand verbringt, auf seine ruhegehaltsfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

B. Hinterbliebenenversorgung.

a) Sterbemonat.

§ 12.

Den Erben eines verstorbenen Pfarrers oder ordinierten Hilfspredigers verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.

Bei Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern tritt an die Stelle der Bezüge das Wartegeld oder das Ruhegehalt.

Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Sterbemonatsbezüge können statt an die Erben auch an die Witwe oder die ehelichen oder für ehelich erklärten Abkömmlinge des Verstorbenen gezahlt werden.

b) Sterbegeld.

§ 13.

Die Witwe sowie die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines Pfarrers oder ordinierten Hilfspredigers erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen. Bei Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld oder das Ruhegehalt.

§ 14.

Sind Hinterbliebene im Sinne des § 13 nicht vorhanden, so kann der Oberkirchenrat ein Sterbegeld nach § 13 auf Antrag ganz oder teilweise bewilligen,

1. wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommene Kinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in bedürftiger Lage hinterlassen hat, oder
2. wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

§ 15.

Das Sterbegeld wird beim Nachweis des Todes im voraus in einer Summe gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann von der Auszahlung des Sterbegeldes in einer Summe abgesehen und eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

Der Oberkirchenrat bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

c) Witwen- und Waisengeld.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16.

Auf die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes finden die für die Versorgung der Witwen und Waisen der staatlichen Beamten jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. das Witwengeld 40 v. H. eines Grundgehalts von 8400 DM und des Wohnungsgeldzuschusses für Tarifklasse III nach Ortsklasse B jährlich nicht übersteigt,

2. das den Witwen der Pfarrer zustehende Witwengeld mindestens 40 v. H. eines Grundgehalts von 4400 DM und des Wohnungsgeldzuschusses für Tarifklasse III nach Ortsklasse B jährlich beträgt,
3. für die Berechnung des Waisengeldes das nach vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Witwengeld maßgebend ist,
4. § 128 Abs. 3 des Deutschen Beamtenengesetzes in der Fassung der Verordnung des Niedersächsischen Staatsministeriums vom 15. Januar 1949 keine Anwendung findet.

2. Besondere Bestimmungen für Kriegshinterbliebene.

§ 17.

Für die Berechnung der Bezüge der Hinterbliebenen eines gefallenen Pfarrers oder ordinierten Hilfspredigers gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 16 mit folgenden Ergänzungen:

Als Grundgehalt, aus dem die Bezüge zu errechnen sind, ist das von dem Pfarrer oder Hilfsprediger zur Zeit seines Todes erreichte Grundgehalt zugrunde zu legen.

Hatte der Pfarrer oder Hilfsprediger zur Zeit seines Todes noch nicht 15 volle ruhegehaltstfähige Dienstjahre erreicht, so werden der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge trotzdem 15 ruhegehaltstfähige Dienstjahre zugrunde gelegt.

§ 18.

Die Hinterbliebenen eines im Kriege als Soldat oder Wehrmachtbeamter gefallenen Hilfspredigers oder Kandidaten der Theologie, der zur Zeit seines Todes noch keinen Versorgungsanspruch gegen die Kirche hatte, erhalten eine Versorgung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 17 mit der Maßgabe, daß als Grundgehalt, aus dem die Bezüge zu berechnen sind, das Anfangsgehalt eines Pfarrers zugrunde zu legen ist. Wohnungsgeldzuschuß wird nach Ortsklasse B Tarifklasse IV gewährt.

§ 19.

Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sind auch anzuwenden, wenn ein Pfarrer, Hilfsprediger oder Kandidat der Theologie an den Folgen einer Verwundung oder eines als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Anfalls oder in der Kriegsgefangenschaft gestorben ist.

§ 20.

Die Ehefrauen und Kinder von im Kriege vermissten Pfarrern, ordinierten Hilfspredigern oder Kandidaten der Theologie, von denen eine Nachricht nicht vorliegt, erhalten vom 1. April 1949 ab die Bezüge gemäß § 17 bzw. § 18. Bei der Berechnung ist als Tag der Beendigung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zu bestimmen:

1. wenn eine amtliche Vermisstenanzeige vorliegt, der in der Anzeige angegebene Tag des Vermisstseins,
2. in allen anderen Fällen der letzte Tag des Monats, in dem der Vermisste nach der letzten von ihm oder über ihn gegebenen Nachricht noch gelebt hat.

III. Gemeinsame Vorschriften für Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld.

§ 21.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden aus der Landeskirchenkasse bezahlt.

§ 22.

Die Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge erfolgt nach Maßgabe der für die Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Kirche eine andere Regelung erfordern.

§ 23.

Andere als in diesem Gesetz bestimmte Bezüge dürfen nicht gewährt werden. Soweit gemäß § 11 des Dienststeuergesetzes in der Fassung vom 20. Juni 1928 andere Bezüge gewährt worden sind, verbleiben sie den gegenwärtig Berechtigten.

§ 24.

Für die in diesem Gesetz bestimmten Ansprüche steht der Rechtsweg offen. Jedoch ist die Klage nur gegen eine im Beschwerdeverfahren herbeigeführte letztinstanzliche Entscheidung (§§ 97, 107 Absatz 1 Nr. 7 der Kirchenverfassung) zulässig und an eine Ausschlussfrist von einem Monat seit der Zustellung dieser Entscheidung gebunden.

IV. Vertretungs-, Umzugskosten und Notstandsbeihilfen.

§ 25.

Die notwendigen Kosten der Vertretung eines beurlaubten, durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Wahrnehmung seines Dienstes zeitweilig verhinderten Pfarrers oder Hilfspredigers werden von der Landeskirchenkasse gezahlt. Für die Reisen aus Anlaß solcher Vertretungen werden Reisekosten und Tagegelder nach den für die höheren Beamten des Staates geltenden Sätzen gewährt und vom Oberkirchenrat festgesetzt.

Absatz 1 Satz 1 gilt auch, wenn unter der in dieser Bestimmung bezeichneten Voraussetzung die Anstellung eines besonderen Hilfspredigers notwendig wird.

§ 26.

Bei Umzügen aus Anlaß ihrer Ernennung zum Pfarrer oder der Versetzung auf eine andere Pfarrstelle haben die Pfarrer Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten aus der Landeskirchenkasse nach Maßgabe der Bestimmungen für die Staatsbeamten.

Auswärtigen Pfarrern können die durch ihre Übernahme in den Dienst der oldenburgischen Kirche entstehenden Umzugskosten nach dem Ermessen des Oberkirchenrats in gleicher Weise erstattet werden.

Hilfsprediger, Pfarrvikare und Lehrvikare haben Anspruch auf Erstattung der durch ihre Beauftragung entstehenden Umzugskosten. Diese werden vom Oberkirchenrat festgesetzt und aus der Landeskirchenkasse gezahlt.

§ 27.

In besonderen Notfällen können an Pfarrer, Hilfsprediger und Vikare Beihilfen aus der Landeskirchenkasse nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen gewährt werden.

V. Sonderpfarrstellen.

§ 28.

Der gemäß § 1 des Gesetzes vom 2. November 1909 für die Seelsorge am Gefängnis in Oldenburg und für die Vereinsarbeit der Inneren Mission in der Landeskirche angestellte Pfarrer erhält neben den ihm für die Seelsorge am Gefängnis zustehenden staatlichen Dienstbezügen die Hälfte der Dienstbezüge, die sich aus den §§ 1-7 dieses Gesetzes ergeben, und eine Stellenzulage von jährlich 600 DM, auf die § 8 dieses Gesetzes Anwendung findet.

Das Grundgehalt, soweit es die Hälfte des Anfangsgehalts der Pfarrer übersteigt, und Kinderzuschläge werden von der Landeskirchenkasse getragen; im übrigen sind die Dienstbezüge vom Landesverein für Innere Mission zu tragen.

§ 29.

Der gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. November 1912 zum Anstaltsgeistlichen am Diakonissenhaus Elisabethstift in Oldenburg ernannte Pfarrer erhält die Dienstbezüge, die sich aus den §§ 1-7 dieses Gesetzes ergeben. Er hat außerdem Anspruch auf eine Stellenzulage von jährlich 600 DM, auf die die Bestimmung des § 8 dieses Gesetzes Anwendung findet.

Das Grundgehalt, soweit es das Anfangsgehalt der Pfarrer übersteigt, und Kinderzuschläge werden von der Landeskirchenkasse getragen; im übrigen sind die Dienstbezüge vom Diakonissenhausverein zu tragen.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 30.

§ 5 des Gesetzes vom 2. November 1909, betreffend Anstellung eines Geistlichen für die Seelsorge am Gefängnis in Oldenburg und die Vereinsarbeit der Inneren Mission in der Landeskirche, erhält folgende Fassung:

Das Diensteinkommen bemißt sich nach den darüber in dem Gesetz über die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes enthaltenen Vorschriften.

§ 31.

§ 3 des Gesetzes vom 17. November 1912, betreffend den Anstaltsgeistlichen am Diakonissenhaus Elisabethstift in Oldenburg, erhält folgende Fassung:

Das Diensteinkommen des Anstaltsgeistlichen bemißt sich nach den darüber in dem Gesetz über die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes enthaltenen Vorschriften.

§ 32.

§ 6 des Gesetzes vom 26. März 1946, betreffend die Verletzung der Pfarrer in den Ruhestand, erhält folgende Fassung:

Für die Berechnung des Ruhegehalts sind die darüber in dem Gesetz über die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

In § 9 des genannten Gesetzes fallen die Worte „mit Ausnahme des § 7 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1936 (XI. Band, 48. Stück, Nr. 120)“ weg.

§ 33.

Art. 10 des Gesetzes vom 7. April 1886, betreffend die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten, erhält folgende Fassung:

Wird ein Pfarrer seines Amtes enthoben, so ist ihm in der Entscheidung ein Wartegeld zuzuerkennen, dessen Höhe durch das Gesetz über die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes bestimmt wird.

§ 34.

Die §§ 5-7 des Gesetzes vom 30. November 1897, betreffend Stellung der Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger sowie der Pfarrverweiser auf Wartegeld und die Verletzung derselben in den Ruhestand, werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für die Berechnung und Zahlung des Wartegeldes und des Ruhegehalts sind die darüber in dem Gesetz über die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§ 35.

In Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1929, betreffend die Verletzung eines Pfarrers in den einstweiligen Ruhestand, werden die Worte: „und die Berechnung des ihm zustehenden Wartegeldes“ gestrichen und folgender zweiter Absatz eingefügt:

Für die Berechnung des ihm zustehenden Wartegeldes sind die darüber in dem Gesetz über die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§ 36.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. das Dienststeuergesetz für Pfarrer vom 23. Februar 1922,
2. das Gesetz vom 24. Februar 1925, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Pfarrer,
3. die Verordnung vom 18. Oktober 1922, betreffend die Umzugskosten der Pfarrer,
4. die Verordnung vom 21. Dezember 1946, betreffend die Versorgung der Hinterbliebenen von gefallenem Pfarrern,
5. die Verordnung vom 5. Mai 1937, betreffend die Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten,
6. § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 6 des Gesetzes über die kirchlichen Sprengel in den Kreisen Vechta und Cloppenburg in der Fassung vom 10. Mai 1947.

§ 37.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 26. Februar 1949.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 147.

Gesetz über Maßnahmen zur Vereinfachung des Kassenwesens der Kirchengemeinden.

Oldenburg, den 26. Februar 1949.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landesynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Es werden aufgehoben

1. § 3 des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1932,
2. § 8 des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1922,
3. Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1894, betreffend Auszüge aus den Kirchenbüchern und die Gebühr für dieselben,
4. § 4 und § 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1918, betreffend die den Kirchenbeamten zustehenden Gerechtigkeiten.

§ 2.

Im § 152 der Kirchenverfassung vom 12. November 1920 werden die Worte „118 und“ sowohl im ersten als auch im zweiten Absatz gestrichen.

§ 3.

Entschädigungen, die die Kirchengemeinden an die Pfarre oder an den Organistendienst herkömmlich oder auf Grund einer Anordnung im Verwaltungswege entrichten, fallen weg.

§ 4.

Artikel 11 des Gesetzes, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen, in der Fassung vom 7. Februar 1913, erhält folgende Fassung:

Die Umschreibung wird auf Anordnung des Kirchenrats von demjenigen bewirkt, welcher die Register führt. Für jeden Fall, der eine besondere Eintragung erforderlich macht, ist von dem neuen Eigentümer eine Gebühr von 60 Pfennig zu entrichten, welche in die Kirchenkasse fließt.

§ 5.

Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1894, betreffend Auszüge aus den Kirchenbüchern und die Gebühr für dieselben, erhält folgenden 2. Absatz:

Die Gebühr fließt in die Kirchenkasse.

§ 6.

Absatz 9 Ziffer 1 Satz 1 der Konsistorialverordnung vom 21. Februar 1810, betreffend Einrichtung der Kirchenbücher, wird aufgehoben.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft.

§ 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 26. Februar 1949.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 148.

Gesetz, betreffend den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1950.

Oldenburg, den 26. Februar 1949.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landesynode als Gesetz, was folgt:

Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1950.

Einnahmen		DM	DM
Rap. Tit.			
I	Aus eigenem Vermögen		
1	Zinsertrag des Landeskirchenfonds	1 000,-	
2	Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	-,-	
3	Erträge aus den der Gesamtkirche gehörigen Grundstücken	6 700,-	7 700,-
II	Aus Beiträgen und Abgaben		
1	Aberschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	187 000,-	
2	Versorgungsbeiträge der Kirchengemeinden für versorgungsrechtigte Organisten und Küster	900,-	
3	Prüfungsgebühren	200,-	
4	Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuchs	-,-	
5	Gebühren der Beratungsstelle für Friedhofskunst	600,-	
6	Gebühren für Zulassungskarten der Friedhofsgärtner	-,-	
7	Aberschüsse aus dem Verlag des Sonntagsblatts	-,-	
8	Lastenausgleich unter den Landeskirchen hinsichtlich der Unterstützung der Ostpfarrer usw.	9 300,-	198 000,-

Rap. Tit.		DM	DM
III	Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse		48 600,-
IV	Ertrag der Landeskirchensteuer ..	1 975 000,-	
V	Sonstige, insbesondere unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung	2 700,-	
		2 232 000,-	

Ausgaben

I	Landeskirchenleitung und allgemeine kirchliche Verwaltung		
1	Landessynode	16 000,-	
2	Besoldung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats	82 000,-	
3	Versorgungsbezüge der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und ihrer Hinterbliebenen		
a)	Ruhegehälter und Wartegelder ..	18 000,-	
b)	Witwen- und Waisengelder ..	10 900,-	
4	Diensträume	3 500,-	
5	Geschäftsbedürfnisse	12 300,-	
6	Reisekosten	12 000,-	
7	Kirchenvisitationen	400,-	
8	Kreissynoden	400,-	
9	Theologische Prüfungscommission ..	200,-	
10	Bauaufsicht und Beratungsstelle für Friedhofskunst	1 400,-	
11	Bücherei	300,-	
12	Lasten und Abgaben für den der Gesamtkirche gehörigen Grundbesitz sowie für seine bauliche Unterhaltung	4 500,-	161 900,-
II	Vorbildung der Geistlichen		
1	Zuschuß zum Seminar am Quellenweg	8 000,-	
2	Studienbeihilfen an Studenten der Theologie	1 000,-	9 000,-
III	Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes		
1	Besoldung der Pfarrer	900 000,-	
2	Besoldung der Vikare, Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger ..	30 400,-	
3	Versorgungsbezüge der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen		
a)	Ruhegehälter und Wartegelder ..	155 100,-	
b)	Witwen- und Waisengelder ..	189 400,-	
4	Unterstützung der Ostepfarrer usw.		
a)	aktive Ostepfarrer mit Beschäftigungsauftrag	78 400,-	
b)	aktive Ostepfarrer ohne Beschäftigungsauftrag	12 600,-	
c)	Ruheständler	11 000,-	
d)	Angehörige und Hinterbliebene ..	4 500,-	1 425 400,-
IV	Sonstige Leistungen für den Pfarrerstand		
1	Unterstützungen für Geistliche und ihre Hinterbliebenen sowie für geistliche Hilfskräfte	6 000,-	
2	Umzugskosten für Geistliche	4 000,-	
3	Vertretungskosten für Geistliche ..	3 000,-	
4	Ausgaben für die Fortbildung der Geistlichen	1 000,-	14 000,-
V	Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden		
1	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung versorgungsberechtigter Organisten und Küster		
a)	Ruhegehälter	1 400,-	
b)	Witwen- und Waisengelder ..	-,-	
2	Kosten der Stellvertretung erkrankter Organisten	100,-	1 500,-
VI	Anteile der Kirchengemeinden an dem Ertrag der Landeskirchensteuer		
1	Zur Bestreitung laufender Ausgaben	334 000,-	
2	Für Bauzwecke	98 000,-	432 000,-

Rap. Tit.		DM	DM
VII	Baufonds zur Gewährung von Baudarlehen an die Kirchengemeinden		100 000,-
VIII	Für innerkirchliche Arbeiten		
1	Innere Mission	6 000,-	
2	Hilfswerk	10 000,-	
3	Jugendarbeit		
a)	Landesjugendpfarramt	3 200,-	
b)	Zuschuß für das Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	7 000,-	
4	Soziale Arbeit der Landeskirche ..	6 000,-	
5	Evangelische Männerarbeit	1 000,-	
6	Volksmissionarische Arbeit	1 000,-	
7	Versorgung der schulentlassenen Taubstummen	400,-	
8	Förderung des Studiums der oldenburgischen Kirchengeschichte ...	300,-	34 900,-
IX	Vom Staate übernommene Ausgaben		9 100,-
X	Sonstige Ausgaben		
1	Für die Evangelische Kirche in Deutschland		
a)	Amlagebeitrag	10 500,-	
b)	Zur Deckung eines Minderertrages der Kollekten für gesamt kirchliche Aufgaben und Notstände	5 000,-	
2	Zinsen und Tilgungsdienst für gesamt kirchliche Schuldverpflichtungen	3 500,-	
3	Zinsen für Kassent Kredite	13 000,-	
4	Verfügungsfonds	2 000,-	
5	Haftpflicht- und Unfallversicherung der Kirchengemeinden	7 000,-	
6	Unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung	3 200,-	44 200,-

Oldenburg, den 26. Februar 1949.

Oberkirchenrat
Dr. G. Ehlers

Nr. 149.

Gesetz, betreffend Beendigung der Gehaltseinbehalten auf Grund der Anordnung des Oberkirchenrats vom 20. November 1948.
Oldenburg, den 26. Februar 1949.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Anordnung des Oberkirchenrats vom 20. November 1948 findet vom 1. April 1949 ab keine Anwendung mehr.

Oldenburg, den 26. Februar 1949.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 150.

Gesetz, betreffend Umpfarrung des Hammelwardersandes aus der Oldenburgischen Kirchengemeinde Kirchhammelwarden in die hannoversche Kirchengemeinde Bruch.

Oldenburg, den 26. Februar 1949.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Dem Vertrage zwischen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Ev.-Luth. Kirche Hannovers über die Umpfarrung des Hammelwardersandes aus der Oldenburgischen Kirchengemeinde Kirchhammelwarden in die hannoversche Kirchengemeinde Bruch wird zugestimmt. Der Vertrag tritt am 1. April 1949 in Kraft.

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 26. Februar 1949.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Vertrag
zwischen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
und der
Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers

über die Ampfarrung des Hammelwardersandes aus der Oldenburgischen Kirchengemeinde Kirchhammelwarden in die Hannoversche Kirchengemeinde Bruch.

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, vertreten durch den Oberkirchenrat, und die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, vertreten durch das Landeskirchenamt, schließen folgenden Vertrag:

1.

Der Hammelwardersand, östlich der kleinen Weser, bisher zur Kirchengemeinde Kirchhammelwarden gehörig, wird aus dem Verband der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg entlassen und mit der zur Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers gehörigen Kirchengemeinde Bruch vereinigt.

2.

Zum Ausgleich des für die Gemeinde Kirchhammelwarden ein tretenden Steuerausfalls führt die Kirchengemeinde Bruch für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1949, 50 v.H. der in dem abgetretenen Gebiet aufkommenden Landes- und Orts kirchensteuer an die Gemeinde Kirchhammelwarden unmittelbar ab.

3.

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die in beiden Kirchen erforder lichen Gesetze oder Verordnungen ergangen sind. Er tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Hannover, den 18. Febr. 1949. Oldenburg, den 21. Febr. 1949.

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Hannover (L.G.) gez. Ahlhorn	Ev.-Luth. Oberkirchenrat Oldenburg (L.G.) gez. Dr. H. Ehlers
---	--

Nr. 151.

**Beschluß der Kirchenordnungsgebenden Landessynode, betreffend
Bestätigung von Verordnungen.**

Oldenburg, den 26. Februar 1949.

Die Kirchenordnungsgebende Landessynode hat folgende gemäß § 128 der Verfassung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses erlassene Verordnungen bestätigt:

- a) Verordnung vom 22. November 1948, betr. Annahme der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) Verordnung vom 13. Januar 1949, betr. den Voranschlag der Landeskirchenkasse vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1949.

Oldenburg, den 26. Februar 1949.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

NACHRICHTEN

Ernannt:

zum 1. Januar 1949

Pfarrer Paul Trenskey mit Zustimmung des Synodalausschusses zum Pfarrer in Schönemoor,

zum 1. Februar 1949

Pfarrer Fritz Konukiewicz in Delmenhorst gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Delmenhorst III, eingeführt am 30. Januar 1949,

Pfarrer Benno Krause in Delmenhorst gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Delmenhorst IV, eingeführt am 30. Januar 1949,

zum 1. März 1949

Pfarrer Heino Muther in Wilhelmshaven gemäß § 9 des Gesetzes vom 19. Juni 1941 zum Pfarrer in Wilhelmshaven II,

Dekan Friedrich Ronneberger in Wilhelmshaven gemäß § 9 des Gesetzes vom 19. Juni 1941 zum Pfarrer in Wilhelmshaven III.

Eingeführt:

Pfarrer Curt Vangerow in Wilhelmshaven am 6. Februar 1949 in das Pfarramt Neuende I.

Die zweite theologische Prüfung hat am 27. Januar 1949 bestanden Dr. Reinhard Hübner in Wilhelmshaven.

Zum Pfarrvikar ernannt
mit dem 1. März 1949 Vikar Hartmut Jacoby in Holle.

Aus dem Beschäftigungsdienst ausgeschieden:

mit dem 16. Februar 1949 Pfarrer Walter Dignath in Oldenburg-Osternburg zwecks Übernahme einer Pfarrstelle in Düren (Rheinland).

**Betr. Errichtung einer Zweigstelle des Archivs der EKD. in
Wilhelmshaven.**

Das Archivamt der Ev. Kirche in Deutschland, Hannover, Am Markt 4, weist auf folgendes hin:

„Wir geben bekannt, daß in Wilhelmshaven Kirchenbücher aus ehemaligen Marinegemeinden zusammengezogen worden sind und aus diesem Bestand eine Zweigstelle des Archivs der EKD. gebildet worden ist. Sie wird von dem Dekan Friedrich Ronneberger in Wilhelmshaven, Kirchplatz 5, verwaltet. Anträge auf Ausstellung von Einzelurkunden sind unmittelbar an die letztgenannte Anschrift, allgemeine Anfragen über den Inhalt dagegen an das Archivamt der EKD. in Hannover, Am Markt 4, zu richten.“

Vermächtnisse.

Die Kirchengemeinde Oldenburg hat im Kalenderjahr 1948 folgende Vermächtnisse erhalten:

Für die Übernahme der Pflege von Grabstellen durch die Kirchengemeinde:

1. Vermächtnis des am 1. August 1947 verstorbenen Reichsbahn-Oberinspektors i. R. Theodor Sieffen zu Oldenburg 1000,- RM.
2. Vermächtnis des am 16. Dezember 1947 verstorbenen Fräuleins Antonie Mohr zu Oldenburg 1500,- RM.
3. Vermächtnis der am 21. Mai 1948 verstorbenen Witwe Emilie Middelndorf geb. Kölling zu Oldenburg 2000,- RM.

Der Oberkirchenrat bittet, die vorgesehenen Sprechtage - Dienstag und Freitag vormittags - unbedingt einzuhalten. Für den geordneten Geschäftsbetrieb des Oberkirchenrats ist es unerlässlich, daß die Mitglieder des Oberkirchenrats an den übrigen Tagen für andere Arbeiten und sonstige Verhandlungen zur Verfügung stehen können. Wenn nicht ausdrücklich vorher eine andere Vereinbarung getroffen worden ist, können die Mitglieder des Oberkirchenrats außerhalb der Sprechtage keine Besucher empfangen.

Buchhinweise.

Im Verlage Bech auf, Bielefeld, ist eine umfangreiche Darstellung des Kirchenkampfes von Pfarrer Wilhelm Niemöller Bielefeld, unter dem Titel „Kampf und Zeugnis der Bekennenden Kirche“ erschienen; Preis 28 DM.

Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1933-1944. Sonderband: Evangelische Kirche im Dritten Reich. 533 Seiten. Gebunden 15 DM. Mit einem umfassenden Urkundenmaterial zur Geschichte der Kirche im nationalsozialistischen Staat.

Kirche und Rundfunk. Zweiwöchentlich erscheinender Informationsdienst zu allen Fragen des Rundfunks und der kirchlichen Rundfunkarbeit. Bezugspreis monatlich 1,50 DM.